



Recycling-Baustoffverordnung und Elektroaltgeräteverordnung

Vortragender: Dipl.Ing. Rudolf Neurauter

Qualitätsgesicherter Recyclingbaustoff





Recycling- Baustoffverordnung



- gilt für Bau- und Abbruchtätigkeiten
- regelt die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen
- gibt für bestimmte Recycling-Baustoffe das Abfallende vor

Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten



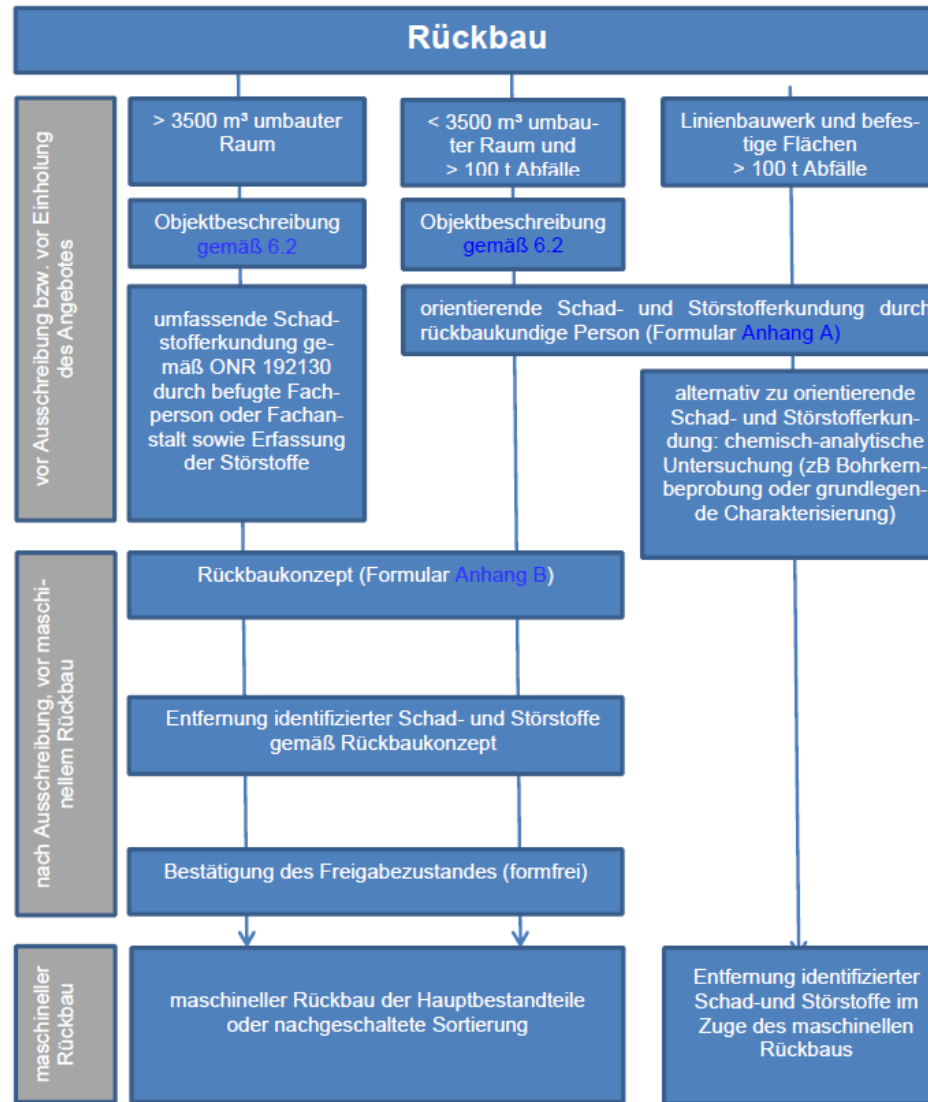
- bei Abbruchmenge größer 100 Tonnen ist eine „orientierende Schadstofferkundung“ durch eine „rückbaukundige Person“ durchzuführen
- bei Abbruch eines Objektes mit mehr als 3.500 m³ Brutto-Rauminhalt ist eine Schadstofferkundung durch eine „externe befugte Fachperson oder Fachanstalt“ durchzuführen

Rückbau



- gemäß ÖNORM B 3151
- Hauptbestandteile sind zu trennen (vor Ort oder in einer Behandlungsanlage)
- gefährliche Abfälle sind in jedem Fall vor Ort zu trennen

Ablaufschema





Jeder Abfallsammler (insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie ReUse-Betriebe), der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von einem Letztverbraucher übernimmt und diese Geräte nicht dem Hersteller zurückgibt, hat für diese Geräte die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 an die Koordinierungsstelle im Wege des EDM zu erstatten (§24.Abs.2).



Elektroaltgeräteverordnung



§ 24. (1) bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr der Koordinierungsstelle im Wege des EDM zu melden:

1. die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die

a) gesammelt wurden, getrennt nach Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus gewerblichen Zwecken,

b) als gesamtes Gerät zur Wiederverwendung vorbereitet wurden,

c) als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,



- d) recycelt wurden,
 - e) insgesamt verwertet wurden,
 - f) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden,
 - g) aus der Europäischen Union ausgeführt wurden,
- und
2. die erreichten Verwertungsquoten und Quoten der Wiederverwendung und des Recyclings entsprechend den Vorgaben der Tabellen 1 bis 3 in Anhang 3 getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/

www.sauberes-tirol

www.kompost-tirol.at